

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017
(Haushaltsgesetz 2017)**

– Drucksachen 18/9200, 18/9202 –

hier: Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 60 mit den aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 18/9200 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 10. November 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch

Vorsitzende und Bericht-
statterin

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Johannes Kahrs

Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger

Berichterstatter

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 60
Allgemeine Finanzverwaltung

– Drucksache 18/9200 Anlage –

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 6001 – Steuern

Tit. 011 01	Lohnsteuer	<i>83 683 000</i>	Tit. 011 01	Lohnsteuer	82 939 000
Tit. 012 01	Veranlagte Einkommensteuer	<i>22 844 000</i>	Tit. 012 01	Veranlagte Einkommensteuer	23 163 000
Tit. 013 01	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)	<i>9 018 000</i>	Tit. 013 01	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)	9 610 000
Tit. 014 01	Körperschaftsteuer	<i>12 140 000</i>	Tit. 014 01	Körperschaftsteuer	13 375 000
Tit. 015 01	Umsatzsteuer	<i>90 467 000</i>	Tit. 015 01	Umsatzsteuer	89 746 000
Tit. 016 01	Einfuhrumsatzsteuer	<i>28 893 000</i>	Tit. 016 01	Einfuhrumsatzsteuer	28 653 000
Tit. 016 02	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	<i>-9 055 000</i>	Tit. 016 02	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	-9 228 000
Tit. 017 01	Gewerbsteuerumlage	<i>1 848 000</i>	Tit. 017 01	Gewerbsteuerumlage	1 846 000
Tit. 018 03	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	<i>2 725 000</i>	Tit. 018 03	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2 306 000
Tit. 021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	<i>-2 480 000</i>	Tit. 021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-2 440 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

noch Kapitel 6001

Tit. 022 02	BNE-Eigenmittel der EU	<i>-25 170 000</i>	Tit. 022 02	BNE-Eigenmittel der EU	<i>-21 680 000</i>
Tit. 031 02	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	<i>1 224 000</i>	Tit. 031 02	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	<i>1 230 000</i>
Tit. 031 03	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	<i>36 068 000</i>	Tit. 031 03	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	<i>36 300 000</i>
Tit. 031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	<i>2 708 000</i>	Tit. 031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	<i>2 470 000</i>
Tit. 032 02	Tabaksteuer	<i>14 370 000</i>	Tit. 032 02	Tabaksteuer	<i>14 700 000</i>
Tit. 033 01	Branntweinsteuer	<i>2 035 000</i>	Tit. 033 01	Branntweinsteuer	<i>2 050 000</i>
Tit. 033 02	Alkopopsteuer	<i>2 000</i>	Tit. 033 02	Alkopopsteuer	<i>1 000</i>
Tit. 034 01	Schaumweinsteuer	<i>405 000</i>	Tit. 034 01	Schaumweinsteuer	<i>400 000</i>
Tit. 035 02	Kaffeesteuer	<i>1 040 000</i>	Tit. 035 02	Kaffeesteuer	<i>1 050 000</i>
Tit. 036 02	Versicherungsteuer	<i>13 020 000</i>	Tit. 036 02	Versicherungsteuer	<i>13 050 000</i>
Tit. 037 03	Stromsteuer	<i>6 600 000</i>	Tit. 037 03	Stromsteuer	<i>6 530 000</i>
Tit. 039 01	Luftverkehrssteuer	<i>1 096 000</i>	Tit. 039 01	Luftverkehrssteuer	<i>1 106 000</i>

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

noch Kapitel 6001

Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	11 895 000	Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	11 810 000
Tit. 044 02	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	2 635 000	Tit. 044 02	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	2 670 000
Tit. 044 03	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)	1 000 000	Tit. 044 03	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)	1 055 000
Tit. 044 04	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	1 485 000	Tit. 044 04	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	1 630 000
Tit. 044 06	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	335 000	Tit. 044 06	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	285 000
Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	(-36 000)	Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	(-4 577 600)
Tit. 011 11	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt	-24 000			
			Tit. 011 15	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen	-937 000
			Tit. 011 16	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)	-4 000
Tit. 012 11	Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus	-10 000			
			Tit. 012 12	Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes	-37 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

noch Kapitel 6001

Tit. 012 13	BMF-Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG)	-100 000
Tit. 014 13	Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften	-126 000
Tit. 015 11	Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen	-3 163 000
Tit. 031 13	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes	-203 600
Tit. 039 12	Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der Steuersätze im Jahr 2017 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Festlegungsverordnung 2017 – LuftVStFestV 2017)	-5 000

Kapitel 6002 – Allgemeine Bewilligungen

	Tit. 112 02 Einnahmen aus Zahlungsverpflichtungen nach dem Parteiengesetz	-
	Tit. 161 03 Zinseinnahmen aus Liquiditätsdarlehen an den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung	-
Tit. 266 01 Erhebungskostenpauschale	Tit. 266 01 Erhebungskostenpauschale	1 066 000
	<i>1 138 000</i>	
<i>Tit. 372 03 Globale Mindereinnahme</i>		<i>-1 668 525</i>

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

noch Kapitel 6002

Tit. 559 01 Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	Tit. 559 01 Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel
	Verpflichtungsermächtigung 540 000 davon fällig: im Haushaltsjahr 2018 bis zu 10 000 im Haushaltsjahr 2019 bis zu 35 000 im Haushaltsjahr 2020 bis zu 45 000 im Haushaltsjahr 2021 bis zu 60 000 im Haushaltsjahr 2022 bis zu 65 000 im Haushaltsjahr 2023 bis zu 65 000 im Haushaltsjahr 2024 bis zu 65 000 im Haushaltsjahr 2025 bis zu 65 000 im Haushaltsjahr 2026 bis zu 65 000 im Haushaltsjahr 2027 bis zu 65 000
Tit. 614 01 Zuweisung an den Energie- und Klimafonds	Tit. 614 01 Zuweisung an den Energie- und Klimafonds
877 318	717 318
Tit. 624 01 Zuführungen an das Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds"	Tit. 624 01 Zuführungen an das Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds"
	Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Betrag von 2,5 Mrd. € übersteigen, fließen den Ausgaben zu.
Tit. 671 01 Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds	Tit. 671 01 Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Finanzmarktstabilisierungsfonds
4 540	5 167
Tit. 684 03 Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz	Tit. 684 03 Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz
146 676	143 000
Tit. 685 01 Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse	Tit. 685 01 Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse
7 865 900	8 131 500

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

noch Kapitel 6002

Tit. 687 03 Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung	<i>110 000</i>	Tit. 687 03 Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung	130 000
		Tit. 861 03 Liquiditätsdarlehen an den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung	-
		Einnahmen aus der Tilgung von Liquiditätsdarlehen fließen den Ausgaben zu.	
Tit. 971 05 Globale Mehrausgabe	900 000		
		Tit. 972 01 Globale Minderausgabe	-2 000 000
Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor	<i>(700 000)</i>	Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor	(26 998)
Tit. 461 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4	700 000	Tit. 461 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4	26 998
Tgr. 02 Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen	<i>(190 236)</i>	Tgr. 02 Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen	(191 736)
		Tit. 687 26 Ausgleichszahlung für PRGT Kredit der KfW an den IWF	1 500

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

**Kapitel 6002 – Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (6092)**

Tit. 132 02 Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz 1 382 984	Tit. 132 02 Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz 1 022 428
Tit. 211 01 Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 EKFG 877 318	Tit. 211 01 Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 EKFG 717 318
Tit. 359 01 Entnahme aus Rücklage 1 177 000	Tit. 359 01 Entnahme aus Rücklage 1 470 956
Tit. 661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm", KfW 722 400	Tit. 661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm", KfW 698 950
Tit. 683 02 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz	Tit. 683 02 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
Verpflichtungsermächtigung 140 675 davon fällig: im Haushaltsjahr 2018 bis zu 37 141 im Haushaltsjahr 2019 bis zu 42 158 im Haushaltsjahr 2020 bis zu 61 376	Verpflichtungsermächtigung 168 675 davon fällig: im Haushaltsjahr 2018 bis zu 37 141 im Haushaltsjahr 2019 bis zu 42 158 im Haushaltsjahr 2020 bis zu 61 376 in künftigen Haushaltsjahren bis zu 28 000
Tit. 683 04 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	Tit. 683 04 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität
Verpflichtungsermächtigung 192 200 davon fällig: im Haushaltsjahr 2018 bis zu 44 200 im Haushaltsjahr 2019 bis zu 63 000 im Haushaltsjahr 2020 bis zu 66 500 in künftigen Haushaltsjahren bis zu 18 500	Verpflichtungsermächtigung 184 200 davon fällig: im Haushaltsjahr 2018 bis zu 44 200 im Haushaltsjahr 2019 bis zu 63 000 im Haushaltsjahr 2020 bis zu 58 500 in künftigen Haushaltsjahren bis zu 18 500
Tit. 891 01 Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm" der KfW 205 400	Tit. 891 01 Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm" der KfW 162 250
Tit. 972 01 Globale Minderausgabe -	Tit. 972 01 Globale Minderausgabe -160 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 6004 – Bundesimmobilienangelegenheiten

Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

60.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, entbehrliche Grundstücke, die unmittelbar aus militärischer Vornutzung stammen und zu militärischen Zwecken genutzt wurden (Konversionsgrundstücke), im Rahmen des Erstzugriffs (ohne Bieterverfahren) unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben kann. Über Konversionsgrundstücke hinaus kann die Bundesanstalt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus auch weitere entbehrliche Grundstücke unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben. Kaufangebote Dritter bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt. Einzelheiten werden durch die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Konversionsgrundstücken unmittelbar bzw. in entsprechender Anwendung geregelt. Das Gesamtvolumen der gewährten Nachlässe auf den Verkehrswert von Konversionsgrundstücken ist auf einen Betrag von 100 000 T€ beschränkt. Der Gewährungszeitraum ist auf *vier* Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2015, begrenzt. Die verbilligte Abgabe für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus für weitere entbehrliche Grundstücke gilt ausschließlich für Veräußerungsfälle, die am 24. September 2015 noch nicht notariell beurkundet waren.

60.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, entbehrliche Grundstücke, die unmittelbar aus militärischer Vornutzung stammen und zu militärischen Zwecken genutzt wurden (Konversionsgrundstücke), im Rahmen des Erstzugriffs (ohne Bieterverfahren) unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben kann. Über Konversionsgrundstücke hinaus kann die Bundesanstalt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus auch weitere entbehrliche Grundstücke unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben. Kaufangebote Dritter bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt. Einzelheiten werden durch die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Konversionsgrundstücken unmittelbar bzw. in entsprechender Anwendung geregelt. Das Gesamtvolumen der gewährten Nachlässe auf den Verkehrswert von Konversionsgrundstücken ist auf einen Betrag von 100 000 T€ beschränkt. Der Gewährungszeitraum ist auf **sechs** Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2015, begrenzt. Die verbilligte Abgabe für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus für weitere entbehrliche Grundstücke gilt ausschließlich für Veräußerungsfälle, die am 24. September 2015 noch nicht notariell beurkundet waren.

